

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die sofort beginnende Rentenversicherung mit kollektivem Hinterbliebenenschutz

Teil A: Leistungsbeschreibung

- § 1
Vertragstyp** Sie haben eine sofort beginnende Rentenversicherung abgeschlossen, die neben einer Altersrente auch eine Todesfallleistung in Form von Rentenzahlungen für etwaig vorhandene bezugsberechtigte Hinterbliebene der versicherten Person vorsieht (kollektive Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung).
- § 2
Unsere Leistungen im Überblick**
- Altersrente
 - Leistung im Todesfall
- § 3
Unsere Leistungen im Einzelnen**
- I. Altersrente**
- (1) Ab dem vereinbarten Rentenbeginn zahlen wir die Rente je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bis zum Tod der versicherten Person.
 - (2) Die Höhe der garantierten Altersrente und den Rentenbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.
- II. Leistung im Todesfall**
- (1) Bei Tod der versicherten Person zahlen wir eine Witwen-/Witwerrente bzw. Waisenrenten, solange begünstigte Hinterbliebene im Sinne dieser Bedingungen vorhanden sind.
 - (2) Begünstigte Hinterbliebene für eine Witwen-/Witwerrente sind der/die mit der versicherten Person im Zeitpunkt ihres Todes in gültiger Ehe lebende Ehepartner/in bzw. der Partner, mit dem eine eingetragene Lebenspartnerschaft besteht.
 - (3) Die Witwen-/Witwerrente wird lebenslang gezahlt. Sie endet jedoch vorzeitig bei Wiederheirat oder bei Eingehen einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft der/des Witwe/Witwers. In diesem Fall zahlen wir eine Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten.
 - (4) Begünstigte Hinterbliebene für eine Waisenrente sind die ehelichen und diesen rechtlich gleichgestellten Kinder der versicherten Person, sofern und solange sie die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllen. Waisenrenten enden jedoch spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes.
 - (5) Sämtliche Witwen-/Witwer- und Waisenrenten werden in jeweils versicherter Höhe fällig, dürfen jedoch zusammen nicht höher als die zum Todestag versicherte Altersrente sein. Gegebenenfalls erfolgt eine anteilige Kürzung. Erreicht eine Hinterbliebenenrente den Betrag von jährlich 300 EUR nicht, so haben wir das Recht, das für diese Rente zur Verfügung stehende Guthaben in einem Betrag auszuzahlen. Für die betreffende Person wird keine weitere Leistung fällig.
 - (6) Die Witwen-/Witwer- und/oder Waisenrenten werden zu den gleichen Terminen gezahlt, die für die Zahlung der Altersrente vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod der versicherten Person folgt.
- § 4
Leistungsbeschränkung** Unsere Leistungspflicht beschränkt sich in folgenden Fällen auf diejenige Hinterbliebenenrenten, die wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert entsprechend § 169 Versicherungsvertragsgesetz erbringen können:
- Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsbeginn, es sei denn, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

- Bei Tod der versicherten Person durch kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen, bei denen die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.
- Bei Tod der versicherten Person durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder durch den vorsätzlichen Einsatz oder das vorsätzliche Freisetzen von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden und zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen führt, so dass die Erfüllung der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem unabhängigen Treuhänder gutachterlich bestätigt wird.

§ 5 Überschussbeteiligung

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gem. § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen (Überschussbeteiligung).

I. Überschussermittlung

- (1) Die Überschüsse werden unter Berücksichtigung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist bei unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.
- (2) Der ermittelte Überschuss wird, soweit er den Verträgen nicht bereits direkt gutgeschrieben wird, in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) eingestellt. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Die in die RfB eingestellten Mittel dürfen grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde darf die RfB in Ausnahmefällen gemäß § 56b VAG zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung herangezogen werden.
- (3) Die Höhe der mindestens der RfB zuzuführenden Mittel richtet sich nach Maßgabe des § 81c VAG und der dazu erlassenen Rechtsverordnung (Verordnung über die Mindestbeitagsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung). Demnach erhalten die Versicherungsnehmer von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Außerdem werden die Versicherungsnehmer nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich zu mindestens 90 % am Risikoergebnis und zu mindestens 50 % am übrigen Ergebnis (einschließlich Kostenergebnis) beteiligt.
- (4) Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt vor allem von der Entwicklung des Kapitalmarktes und der dort erzielten Kapitalerträge, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten ab. Prognosen über die weitere Entwicklung der Überschussbeteiligung sind über einen längeren Zeitraum nicht möglich. Wir können daher keine Aussage darüber machen, in welcher Höhe Überschüsse in Zukunft anfallen werden. Die Höhe der Überschüsse kann also nicht garantiert werden.
- (5) Verschiedene Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Deshalb haben wir gleichartige Versicherungen in Gruppen zusammengefasst. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Bestandsgruppen erfolgt nach dem Umfang, in dem diese zu seiner Entstehung beigetragen haben.
- (6) Ihre Versicherung gehört zur Bestandsgruppe der Rentenversicherungen. Die eingeschlossene kollektive Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung gehört zu derselben Bestandsgruppe, ist jedoch grundsätzlich gesondert am Überschuss beteiligt.

II. Zuteilung von Überschüssen

- (1) Die für jedes Kalenderjahr vorzunehmenden Festlegungen zur Höhe der einzelvertraglich zuzuweisenden Überschüsse erfolgen auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars durch unseren Vorstand und werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen im Geschäftsbericht veröffentlicht.

(Überschussdeklaration).

- (2) Die jährlich auszuschüttenden Mittel werden den Überschüssen des Geschäftsjahres oder der RfB entnommen.
- (3) Die Verwendung der Überschüsse erfolgt sowohl während des Bezugs von Altersrente als auch bei Bezug von Hinterbliebenenrenten als Bonusrente.
 - Die Zuteilung der Überschüsse erfolgt jährlich, erstmals bei Rentenbeginn und dann zu jedem Stamttag. Stamttag ist der Erste des Monats des Versicherungsbeginns. Die Überschüsse bestehen für die Versicherung der Altersrente als auch für die kollektive Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung jeweils aus einem Ertragsanteil in Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals und einem Rentenanteil in Prozent der versicherten Jahresrente.
 - Aus jedem Jahresanteil wird eine zusätzliche Rente (Bonusrente) gebildet. Solange die versicherte Person lebt, wird neben der Bildung einer zusätzlichen Altersrente der bestehende Anspruch auf Hinterbliebenenrenten so erhöht, dass das Verhältnis zwischen versicherter Altersrente und versicherten Hinterbliebenenrenten bestehen bleibt.
Die Höhe der Bonusrente ergibt sich jeweils aus zum Zuteilungszeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden jeweils zum Zuteilungszeitpunkt unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt. Die Bonusrente wird zusätzlich zur garantierten Rente gezahlt. Dies führt insgesamt zu einer steigenden oder gleichbleibenden Rente. Die Bonusrente ist nach Zuteilung ebenfalls garantiert und überschussberechtig.

III. Beteiligung an Bewertungsreserven

- (1) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz unseres Jahresabschlusses ausgewiesen sind. Bewertungsreserven verändern sich im Zeitverlauf.
- (2) Nach § 153 VVG beteiligen wir Sie in den einzelnen Jahren des Rentenbezuges nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig an den Bewertungsreserven. Entsprechende einzelvertragliche Zuweisungen erfolgen im Wege der jährlichen Überschusszuteilung. Die im Rahmen der Überschussdeklaration vorzunehmende Festlegung der Überschussanteilsätze für Verträge im Rentenbezug berücksichtigt insoweit insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation. Einzelheiten zum Verfahren enthält die Überschussdeklaration.
- (3) Aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven wird eine zusätzliche Rente gebildet. Es gelten dabei die gleichen Regelungen wie für eine Bonusrente.
- (4) Bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven bleiben aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung unberührt.

IV. Mitteilung über den Stand der Überschussbeteiligung

In unserer Jährlichen Mitteilung werden wir über den Stand der Überschussbeteiligung des Vertrages informieren.

Teil B: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor Mittag des Tages, der im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn angegeben ist.

§ 2 Beitragszahlung

- (1) Bitte bezahlen Sie den Einmalbeitrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins. Sollten wir im Versicherungsschein einen späteren Fälligkeitstermin vereinbart haben, so bezahlen Sie bitte den Einmalbeitrag innerhalb von zwei Wochen nach diesem Termin. Beachten Sie ferner, dass der Versicherungsschutz wegfällt, wenn Sie die Zahlungsfristen schuldhaft versäumen.
- (2) Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (3) Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, empfehlen wir Ihnen, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Dies ist für Sie kostenlos.

§ 3 Gebühren

Für Geschäftsvorfälle, die aus von Ihnen veranlassten Gründen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen, erheben wir eine pauschale Gebühr. Die Höhe der Gebühr entspricht den in solchen Fällen im Durchschnitt anfallenden Kosten und wird Ihnen gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt beispielsweise bei

- Erstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
- Rückläufem im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Bearbeitung von Abtretungen, Verpfändungen und Pfändungen.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt die Gebühr bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

§ 4 Leistungsempfänger

- (1) Die Leistung aus dem Vertrag erbringen wir an Sie als Versicherungsnehmer.
- (2) Die Todesfalleistung zahlen wir - abweichend von Absatz 1 - an die begünstigten Hinterbliebenen aus, falls Sie als unser Versicherungsnehmer auch die versicherte Person sind.
- (3) Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins. Wir werden allerdings nicht an den Inhaber des Versicherungsscheins leisten, wenn Zweifel an seiner Berechtigung bestehen.

§ 5 Abtretung - Verpfändung

Wenn Sie Ihre Ansprüche aus dem Vertrag abtreten oder verpfänden, so wird dies uns gegenüber erst dann wirksam, wenn Sie uns von der Abtretung oder Verpfändung schriftlich in Kenntnis gesetzt haben.

§ 6 Nachweise im Leistungsfall

I. Rentenzahlungen

- (1) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person bzw. bei Bezug einer Hinterbliebenenrente der Hinterbliebene noch lebt, darüber hinaus bei Waisenrentenzahlungen Belege dafür anfordern, dass die Voraussetzungen für den Bezug einer Waisenrente weiterhin erfüllt sind. Entfallen die Voraussetzungen für den Bezug einer Waisenrente, so ist uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

II. Im Todesfall

- (1) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen.

(2) Außerdem sind folgende Unterlagen einzureichen:

- der Versicherungsschein
- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde
- Nachweise über bezugsberechtigte Hinterbliebene im Sinne dieser Versicherungsbedingungen.

§ 7
Mitteilungen - Umzug / Steuer-
pflcht im Ausland

- (1) Bitte teilen Sie uns Ihren bevorstehenden Umzug oder Ihre Namensänderung möglichst zwei Wochen vor der Änderung Ihres Wohnsitzes oder Ihres Namens mit.
- (2) Sofern Sie der Steuerpflicht in einem anderen Staat oder in mehreren anderen Staaten als der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, ist uns dies bei Vertragsabschluss mitzuteilen. Sollte es diesbezüglich nach Vertragsabschluss zu Änderungen kommen (z. B. Entstehen oder Wegfall einer Steuerpflicht im Ausland) ist uns dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Auch alle anderen Mitteilungen, die Ihren Vertrag betreffen, erbitten wir so früh wie möglich schriftlich, damit wir genügend Zeit haben, uns auf Ihre Wünsche und Bedürfnisse einzustellen. Das betrifft z.B. Anträge auf Änderung Ihres Vertrages oder auch eine Kündigungserklärung.
- (4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns auch in Ihrem Interesse eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 8
Anwendbares Recht - Gerichts-
stand - Verjährung

- (1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz (oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung). Eine natürliche Person kann auch Klage bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk sie zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (3) Für Ansprüche aus dem Vertrag, die wir gegen Sie gerichtlich durchsetzen wollen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz haben.
- (4) Falls Sie Ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
- (5) Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen (§ 195 ff. Bürgerliches Gesetzbuch, BGB) und § 15 VVG. Derzeit beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist gem. § 195 BGB drei Jahre.